Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/28 12Os116/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1993

Norm

StPO §267 B

Rechtssatz

Die Identität der Tat geht weder durch die Aufnahme einzelner (in der Angeklagebegründung konkretisierter) Verletzungen des Tatopfers bzw bestimmter damit verbundener Folgen in die an die Geschwornen gerichteten Fragen noch durch eine Einschränkung der Tatzeit verloren.

Entscheidungstexte

- 12 Os 116/92
  Entscheidungstext OGH 28.01.1993 12 Os 116/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098764

Dokumentnummer

JJR_19930128_OGH0002_0120OS00116_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at